



## Sammelbestätigung

### Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStDV für Mitgliedsbeiträge

Wenn Sie den Verein der Freunde und Förderer der KGS Josefschule Bonn-Beuel e.V. (im Folgenden „Förderverein“ genannt), mit bis zu 200,00 € jährlich unterstützt haben (Spenden, Mitgliedsbeiträge), benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, aufbewahren und auf Verlangen dem Finanzamt vorlegen.

Nur für darüberhinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Förderverein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Förderverein ist wegen der ideellen und materiellen Förderung der Bildungsarbeit der KGS Josefschule nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bonn Außenstadt, Steuernummer 206/5882/0361 vom 25.09.2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des oben genannten Zweckes verwendet wird. Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Bonn, den 13.10.2019

Johannes Weber  
– Schatzmeister –

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).